

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES

Kleine Anfrage betr. Aarezugang für alle? / Beantwortung

Zuhanden der Parlamentssitzung vom 20. und 21. Mai 2026 wurde eine kleine Anfrage von Christine von Arx, SP, mit folgendem Wortlaut, eingereicht:

«Am 27. April 2026 hat der Stadtrat einer Erweiterung des Perimeters des gesteigerten Gemeindegebrauchs des öffentlichen Grundes in Zusammenhang mit dem Buvettenbetrieb am Ländiweg für die Bestuhlung von bisher 30 auf eine Gesamtkapazität von 52 Sitzplätzen zugestimmt. Dies bedeutet, dass die Buvette eine Fläche über den Brunnen hinaus und damit ca. 3/4 des Ländiwegs beansprucht. Der neu gestaltete Ländiweg wurde vollumfänglich durch die öffentliche Hand finanziert. Das Agglomerationsprogramm des Bundes hat Beiträge geleistet, u.a. weil auch ein Veloweg vorgesehen ist. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die Treppenstufen am Ländiweg rege durch Publikum genutzt wird. Durch den Betrieb der Buvette, insbesondere die aufgestellten Sonnenschirme, wird aber der Durchgangsverkehr, d. h. die PassantInnen, behindert.

Zudem wurde das Aarebistro erneuert. Dessen Bestuhlung nimmt nun die ganze Breite von der Walliserkanne bis zur Brücke ein.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Welche Fläche steht der Buvette derzeit zur Verfügung (m² und Sitzplätze)?
2. Welche Fläche wird der Buvette zukünftig zur Verfügung stehen (m² und Sitzplätze)?
3. Wieviel Fläche (Boden) und wie viele Sitzplätze auf den Sitztreppen werden der Öffentlichkeit (NichtkundInnen der Buvette) zur Verfügung stehen (bisher und zukünftig)?
4. Muss der Betrieb der Buvette ausgeschrieben werden? Wann wurde dies letztmals gemacht? Wie lange dauert der entsprechende Vertrag noch?
5. Was war die Grundlage für die Ausschreibung (zulässige Beanspruchung des öffentlichen Raumes, Öffnungszeiten)?
6. Gibt es wegen der Erhöhung der Sitzplatzkapazität der Buvette eine neue Ausschreibung?
7. Wer hat die Buvette bezahlt? Falls dies die öffentliche Hand war, wieviel hat sie gekostet?
8. Wie breit muss der Gehweg für die FussgängerInnen sein? Wie hoch muss der entsprechende Durchgang sein? Wer kontrolliert dies? Wer haftet bei Unfällen mit den Sonnenschirmen (z.B. durch die Spitzen auf Augenhöhe)?
9. Dürfen die Sitzplätze der Buvette nur durch die zahlenden Gäste benutzt werden?

10. Können die Sitzsteine innerhalb des Perimeters ohne Konsumzwang benützt werden können? Wie wird dies signalisiert?
11. Was ist die Überlegung, dass es eine Pergola geben soll? Wird dies fix sein und das ganze Jahr stehen bleiben? Wer bezahlt sie und falls es die Stadt ist, wieviel kostet sie? Widerspricht es nicht dem Grundsatz einer temporären Nutzung durch eine Buvette zur Belebung eines öffentlichen Ortes, wenn dieser durch fixe Bauten ergänzt wird?
12. Weshalb erachtet es der Stadtrat sinnvoll, die konsumfreie Zone an dem durch die öffentliche Hand (d. h. mit Steuergeldern von allen EinwohnerInnen) bezahlten Ort derart einzuschränken?
13. Wo können sich die bisherigen NutzerInnen der Treppen am Ländiweg zukünftig an der Aare konsumfrei aufhalten?
14. Erachtet es der Stadtrat sinnvoll, dass der gesamte Bereich zwischen der Brücke und der Walliserkanne am Aareufer durch das Aarebistro besetzt wird?
15. Wie wird sichergestellt, dass die SchwimmerInnen und BötlerInnen einen genügenden Zugang haben, nachdem der Stadtrat den Auftrag hat, Aarezugänge für SchwimmerInnen zu schaffen und der Bootslandeplatz beim Pontonierhaus nicht mehr zur Verfügung steht (Kanuroute 1, Aare Kanu, Etappe 5)?
16. Wann wird die Ein-/Auswasserungsstelle für Kanus beim Pontonierhaus (wegen den Pontons zwischen dem Pontonierhaus und dem Zaun der Badi, neu Uferschutzzone) ersetzt? Wo soll sie neu hin? Wie wird das kommuniziert?
17. Ist es zulässig, dass die Stühle und Tische nur benutzt werden dürfen, wenn man etwas vom Aarebistro konsumiert? Falls nein, weshalb darf man nicht eigene Lebensmittel konsumieren?
18. Wo soll man sich nach Ansicht des Stadtrats am rechten Aareufer direkt am Wasser aufhalten können, ohne etwas konsumieren zu müssen und trotzdem an einem zentralen Ort sein?»

Stadträtin Marion Rauber beantwortet die kleine Anfrage im Namen des Gesamtstadtrates wie folgt:

Zur allgemeinen Einordnung der nachfolgenden Antworten bzw. zwecks einer kurzen Darstellung der Zusammenhänge seien zur Thematik einleitend die folgenden Vorbemerkungen erlaubt:

Der neue Ländiweg (Erneuerung und Verbreiterung) am Aareufer wurde nach rund einjähriger Bauzeit am 2. Dezember 2022 «offiziell» bzw. vom 19. bis 21. Mai 2023 «feierlich» eröffnet.

Es war von Anfang an die Absicht, den neuen Ländiweg nicht einfach sich selber zu überlassen, sondern eine Belebung durch ein Angebot in definiertem Rahmen zu ermöglichen. In zwei Aufenthaltsbereichen im südlichen und nördlichen Teil des neuen Ländiwegs wurde daher je eine Zone zur Lancierung von Angeboten durch Dritte ermöglicht.

Im März 2022 wurde Interessierten die Möglichkeit geboten, ihre Eingaben unter stadtkanzlei@olten.ch einzureichen.

Als Rahmenbedingungen wurden damals u.a. dargelegt, dass Bauten für Buvette-artige Einrichtungen einen gewissen Standard bezüglich Ästhetik zu erfüllen hätten. Den Betreibenden müsse ferner bewusst sein, dass das Terrain jederzeit von einem Hochwasser betroffen sein könne. Ausserdem wurde angemerkt, dass die Betreibenden in ihrem Bereich die Funktion eines «Kümmerers» übernehmen, das heisst dafür besorgt sein müssten, dass im Umfeld ihres Angebots Ordnung und Sauberkeit herrsche. Neben fixen Angeboten, für welche eine gewisse Konstanz angestrebt würde, seien auch flexible Angebote wie Glace-Velo etc. denkbar. Vereinzelt könnten auch Anlässe wie ein Ländiweg-Fest stattfinden, während denen der Fussverkehr über das darüberliegende Trottoir am Bahnhofquai umgeleitet werden könne.

Daraufhin wurde von der Rickenbacher Group GmbH, Olten, konkretes Interesse angemeldet, auf der südlichen Fläche, eine Buvette zu betreiben. Diese Buvette wurde dann, nach Absprache mit der Rickenbacher Group GmbH, durch die Einwohnergemeinde Olten erstellt und an die Rickenbacher Group GmbH verpachtet. In einer schriftlichen Vereinbarung wurden dabei im Wesentlichen der Standort der Buvette, das Ausmass des für den gesteigerten Gemeingebrauch beanspruchten öffentlichen Raumes und das Pachtobjekt (Buvette inkl. Lagerraum / WC-Anlage zur Mitbenützung) bezeichnet sowie die Nutzungsgebühr / der Pachtzins, die Dauer der Sommersaison, die täglichen Öffnungszeiten und die Dauer des Pachtverhältnisses geregelt.

Nach der ersten Saison zeigte es sich einerseits, dass die Infrastruktur für die Nutzung optimiert werden musste und zum anderen, dass das Ertragspotential nicht ausreichend war, um den Aufwand zu decken. Aus diesem Grund wurde die Vereinbarung bis zu deren Ablauf (bis 31. Oktober 2027) angepasst.

Anfang 2026 hat die Rickenbacher Group GmbH den Antrag an den Stadtrat gestellt, die bisherige Gesamtkapazität der Aussenbestuhlung von 30 auf 52 Sitzplätze zu erhöhen. Mit der entsprechenden Erweiterung sollen mehr Gäste angezogen und die wirtschaftliche Basis für den Buvetten-Betrieb stabilisiert werden. Der Stadtrat hat diese Anfrage sorgfältig geprüft und nach Abwägung aller Aspekte genehmigt. U.a. wurde erwogen, dass die beanspruchten Flächen auch nach der beantragten Erweiterung innerhalb eines vertretbaren Perimeters verbleiben würden. Die neue Situation kann einerseits den veränderten Bedürfnissen des Betreibers gerecht werden und andererseits verstärkt als «Motor» für die erwünschte Vitalität des öffentlichen Raums fungieren. Das veränderte Ausmass der für den gesteigerten Gemeingebrauch massgeblichen öffentlichen Fläche wurde mit einer Anpassung der Vereinbarung geregelt.

Für die Benützung der bis damals noch ungenutzten nördlichen «Bucht» am Ländiweg meldete im Frühjahr 2024 – zwecks Betriebs eines mobilen Glacewagens – die Firma GELATO MIO, Antonio Torquato, Grenchen, ihr konkretes Interesse an. Auch hier wurden in der Folge – nach entsprechendem Stadtratsbeschluss – im Wesentlichen der genaue Standort des Glacewagens und das Ausmass des für den gesteigerten Gemeingebrauch beanspruchten öffentlichen Raumes sowie die Nutzungsgebühr und die (auf eine Saison befristete) Dauer des Vertragsverhältnisses mittels einer Vereinbarung geregelt.

Nach einer ersten, vielversprechenden Saison bekundete GELATO MIO Interesse, den mobilen Glacewagen – auf einem etwas (für Mobiliar) erweiterten Perimeter – am Ländiweg während der Sommersaison 2025 erneut zu betreiben. Aufgrund der gemachten Erfahrungen sprach sich der Stadtrat für den Abschluss einer wiederum auf eine Sommersaison befristeten Vereinbarung aus. Trotz vielen positiven Rückmeldungen ist nach Ablauf dieser, auf die Sommersaison 2025 befristeten Vereinbarung von GELATO MIO leider kein weiterer Antrag für eine Verlängerung eingegangen. Anderweitige Interessenten für die Nutzung an diesem Ort am Ländiweg hat es bis dato nicht gegeben.

Zu den Fragen 1 und 2:

Welche Fläche steht der Buvette derzeit zur Verfügung (m² und Sitzplätze)?

Welche Fläche wird der Buvette zukünftig zur Verfügung stehen (m² und Sitzplätze)?

Die bisherige und die heutige Bewertungsfläche / Situation bei der Buvette sind / ist im öffentlich publizierten Beschluss des Stadtrates vom 27. April 2026, unter dem nachfolgenden Link, im Detail (s. Situationsplan) zu ersehen:

<https://www.olten.ch/docn/6954118/26-04->

[27 pr Buvette L%C3%A4ndiweg, Anpassung Bewertungsfl%C3%A4che, 634 ext.pdf](#)

Zur Frage 3:

Wieviel Fläche (Boden) und wie viele Sitzplätze auf den Sitztreppen werden der Öffentlichkeit (NichtkundInnen der Buvette) zur Verfügung stehen (bisher und zukünftig)?

Im Situationsplan ist – als integrierender Bestandteil der Vereinbarung – der Perimeter des gesteigerten Gemeingebrauchs «abgesteckt». Innerhalb dieses Perimeters wird das Recht für eine nicht gemeinverträgliche Nutzung der öffentlichen Sache eingeräumt. Ausserhalb ist das Sitzen auf öffentlichem Grund im Rahmen des sogenannten schlichten Gemeingebrauchs grundsätzlich erlaubt – solange niemand behindert oder gefährdet wird respektive gegen Polizeiverordnungen verstösst.

Zur Frage 4:

Muss der Betrieb der Buvette ausgeschrieben werden? Wann wurde dies letztmals gemacht? Wie lange dauert der entsprechende Vertrag noch?

Das Prozedere der öffentlichen Ausschreibung wie auch das Ablaufdatum des laufenden Vertragsverhältnisses wurden in den Vorbemerkungen dargelegt.

Zur Frage 5:

Was war die Grundlage für die Ausschreibung (zulässige Beanspruchung des öffentlichen Raumes, Öffnungszeiten)?

Zu dieser Frage wird auf die einleitenden Erläuterungen verwiesen. Die Öffnungszeiten richten sich nach dem Boulevardplan, Zone A.

<https://www.olten.ch/docn/5220178/Boulevardplan.pdf>

Zur Frage 6:

Gibt es wegen der Erhöhung der Sitzplatzkapazität der Buvette eine neue Ausschreibung?

Nein.

Zur Frage 7:

Wer hat die Buvette bezahlt? Falls dies die öffentliche Hand war, wieviel hat sie gekostet?

Wie in den einleitenden Vorbemerkungen dargelegt – die Einwohnergemeinde Olten.

Für die Erstellungskosten (inkl. Stromanschluss, Wasseranschluss, Montagebau in Holz, Verkleidung Metall, Spenglerarbeiten, Elektroinstallationen, Sanitärinstallationen, Honorar Architekt) wurden Rechnungen von insgesamt Fr. 114'143.85 verbucht. Die Investitionen für die Buvette werden über ihre Lebensdauer auf den Pachtzins umgelegt.

Zur Frage 8:

Wie breit muss der Gehweg für die FussgängerInnen sein? Wie hoch muss der entsprechende Durchgang sein? Wer kontrolliert dies? Wer haftet bei Unfällen mit den Sonnenschirmen (z.B. durch die Spitzen auf Augenhöhe)?

Für die Fusswegverbindung muss mindestens eine Breite von 2.50 m, innerhalb dieser Fläche eine Höhe von 2.50 m freigehalten werden. Die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben auf öffentlichem Grund erfolgt durch den Bereich Ordnung und Sicherheit.

Der Betreiber hat sich mit der Unterzeichnung der Vereinbarung verpflichtet, die üblichen Versicherungen, z. B. Betriebshaftpflicht, Besucherunfall, Kollektivunfall, Krankenversicherung usw. abzuschliessen.

Zu den Fragen 9 und 10:

Dürfen die Sitzplätze der Buvette nur durch die zahlenden Gäste benutzt werden?

Können die Sitzsteine innerhalb des Perimeters ohne Konsumzwang benützt werden können?

Wie wird dies signalisiert?

Auf dem privaten Mobiliar innerhalb des Perimeters der nicht gemeinverträglichen Nutzung ist es Sache des Betreibers. Auf der öffentlichen Infrastruktur besteht keine Konsumationspflicht.

Zur Frage 11:

Was ist die Überlegung, dass es eine Pergola geben soll? Wird dies fix sein und das ganze Jahr stehen bleiben? Wer bezahlt sie und falls es die Stadt ist, wieviel kostet sie? Widerspricht es nicht dem Grundsatz einer temporären Nutzung durch eine Buvette zur Belebung eines öffentlichen Ortes, wenn dieser durch fixe Bauten ergänzt wird?

Die provisorische und temporäre Pergola wurde vom Betreiber eigenständig aufgebaut und finanziert. Der Betreiber konnte mit dieser Massnahme an vielen Tagen mit schlechter Wetterlage trotzdem öffnen. Zudem konnte die Buvette – auch bei Temperaturen über 30 Grad mit einer Hitzewelle anfangs Juli 2025 – Gäste bewirten. Dahingegen konnte der Betreiber in den Vorjahren bei 30 Grad keine Gäste verzeichnen. Im Ergebnis liess sich nachweisen, dass die Bewirtungsfläche Platz für wetterfeste resp. geschützte Zonen bieten muss, da ansonsten ein wirtschaftlicher Betrieb nicht möglich ist.

Zur Frage 12:

Weshalb erachtet es der Stadtrat sinnvoll, die konsumfreie Zone an dem durch die öffentliche Hand (d. h. mit Steuergeldern von allen EinwohnerInnen) bezahlten Ort derart einzuschränken?

Wie bereits in der Antwort zur Frage 11 sind faire Rahmenbedingungen entscheidend dafür, ob eine Buvette wirtschaftlich betrieben werden kann. Die Erfolgsfaktoren umfassen faire Nutzungsgebühren / Pachtzinsen, aber auch eine angemessene Bewirtungsfläche. Eine Buvette macht den Umsatz fast ausschliesslich an Schönwettertagen. Die Fläche muss also gross genug sein, um den «Massenansturm» bei schönem Wetter maximal ausnutzen zu können. Vor diesem Hintergrund ist der Stadtrat – wie bereits in den Vorbemerkungen dargelegt – zur Auffassung gelangt, dass die beantragte Erweiterung der Servicezone gegenüber der öffentlichen Freifläche in einem vertretbaren Bereich verbleibt.

Zur Frage 13:

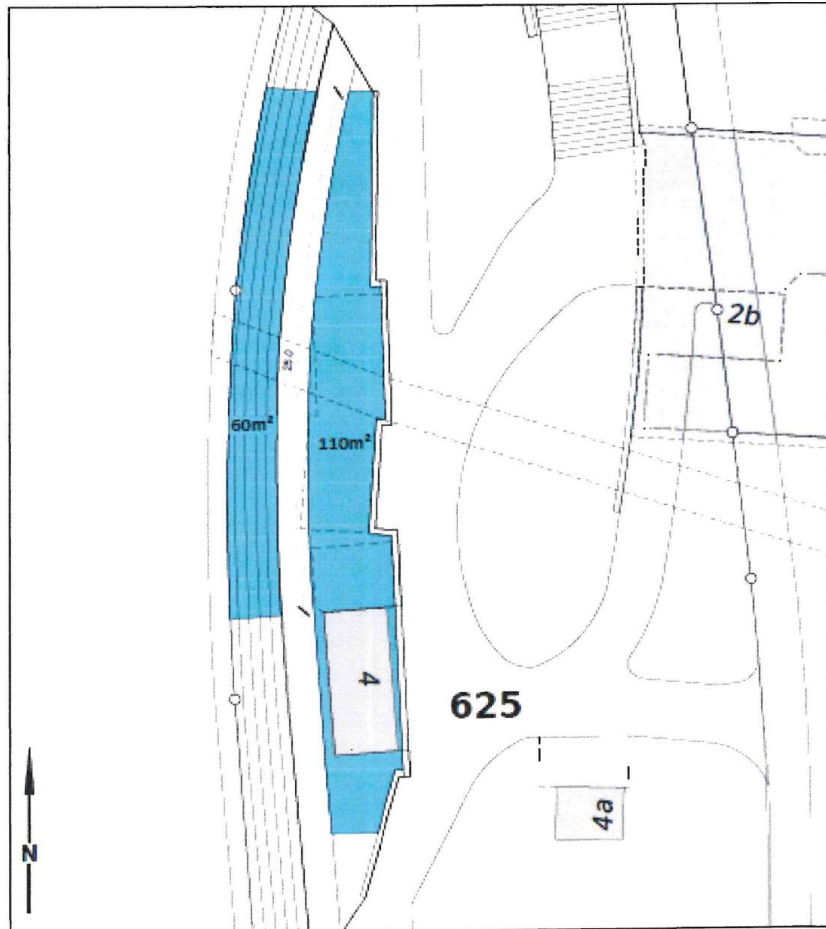
Wo können sich die bisherigen NutzerInnen der Treppen am Ländiweg zukünftig an der Aare konsumfrei aufhalten?

Vgl. Antwort zu Frage 3.

Zur Frage 14:

Erachtet es der Stadtrat sinnvoll, dass der gesamte Bereich zwischen der Brücke und der Walliserkanne am Aareufer durch das Aarebistro besetzt wird?

Wie der folgende Plan zeigt, ist nicht der gesamte Bereich zwischen Brücke und Walliserkanne für die Nutzung durch das Aarebistro reserviert, sondern lediglich der blau markierte. Die Nutzung des reservierten Bereichs durch das Aarebistro erachtet der Stadtrat als sinnvoll.



Zur Frage 15:

Wie wird sichergestellt, dass die SchwimmerInnen und BötlerInnen einen genügenden Zugang haben, nachdem der Stadtrat den Auftrag hat, Aarezugänge für SchwimmerInnen zu schaffen, und der Bootslandeplatz beim Pontonierhaus nicht mehr zur Verfügung steht (Kanuroute 1, Aare Kanu, Etappe 5)?

Es gab nie einen offiziellen Bootslandeplatz beim Pontonierhaus. Der empfohlene Ausstieg für Kanuten auf der erwähnten Flusstrecke ist der Steg beim Ruderhaus. Dieser weist die entsprechenden Voraussetzungen auf und ist wesentlich näher beim Bahnhof. Als Alternative bietet sich das Ufer beim Aarebistro oder Schwanenmätteli an. Ein Ausstieg beim Pontonierhaus war nie Thema im Rahmen der Projektentwicklung oder der öffentlichen Auflage.

Zur Frage 16:

Wann wird die Ein-/Auswasserungsstelle für Kanus beim Pontonierhaus (wegen den Pontons zwischen den Pontonierhaus und dem Zaun der Badi, neu Uferschutzzone) ersetzt? Wo soll sie neu hin? Wie wird das kommuniziert?

Vgl. Antwort zur Frage 15.

Zur Frage 17:

Ist es zulässig, dass die Stühle und Tische nur benutzt werden dürfen, wenn man etwas vom Aarebistro konsumiert? Falls nein, weshalb darf man nicht eigene Lebensmittel konsumieren?

Vgl. Antwort zur gleichgerichteten Frage 9.

Zur Frage 18:

Wo soll man sich nach Ansicht des Stadtrats am rechten Aareufer direkt am Wasser aufhalten können, ohne etwas konsumieren zu müssen und trotzdem an einem zentralen Ort sein?

Möglichkeiten bestehen wie erwähnt an den Randbereichen beim Aarebistro und am Schwanemätteli; mit dem Projekt Neuer Bahnhofplatz Olten nbo sollen weitere hinzukommen. Der Stadtrat möchte aber Folgendes festhalten: Wenn man als Stadt Olten eine Belebung durch ein kommerzielles Angebot ermöglichen möchte, muss man willigen Betreibern die nötige unternehmerische Luft zum Atmen geben, sprich genügend Bewirtungsfläche, um an schönen Tagen rentabel zu wirtschaften. Denn nur ein wirtschaftlich gesunder Betrieb hat am Ende die Kraft, Bereiche wie den Ländiweg langfristig aufzuwerten. Gut besuchte Betriebe sorgen zudem auch für soziale Kontrolle, Ordnung und Sauberkeit, wovon schliesslich auch die konsumfreien Zonen profitieren.

Der Stadtschreiber a.i.

